



MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN IM ATTERGAU
pol. Bezirk. Vöcklabruck

4880 St.Georgen im Attergau
Attergaustraße 21
Telefon 07667 6255-0
Fax 07667 6255-34
E-Mail: gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at
Homepage: <http://www.st-georgen-attergau.ooe.gv.at>

Aktenvermerk

Anzeige HOCHZEITSSCHIESSEN mit Gas

Verantwortlicher (Name, Anschrift): _____

_____ Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

Datum, Uhrzeit: am _____ von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr

am _____ von 08:00 Uhr bis Trauungsbeginn

Ort des Schießens: St. Georgen im Attergau

Adresse: _____

Name des Brautpaares: _____

Als Verantwortlicher nehme ich folgendes zur Kenntnis:

1. Das Hochzeitsschießen darf nur in der angeführten Zeit und am angeführten Ort stattfinden, wobei nicht ununterbrochen geschossen werden darf, sondern jeweils max. drei Schussabgaben und eine anschließende Pause von einer halben Stunde einzuhalten ist.
2. Die unmittelbare Nachbarschaft ist vom beabsichtigten Schießen möglichst nachweislich zu verständigen, insbesondere dann, wenn Babys oder Kleinkinder bzw. kranke oder ältere Menschen in der Nachbarschaft wohnhaft sind, oder wenn sich Haustiere oder landwirtschaftliche Nutztiere im Freien oder auf der Weide befinden.
3. Das Schießen im dicht verbauten Gebiet ist verboten; es ist darauf zu achten, dass die Schussrichtung nicht gegen Häuser und Straßen bzw. Wege gerichtet ist.
4. Der Verantwortliche verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, während des Hochzeitsschießens am Ort des Schießens anwesend zu sein.
5. Das Hochzeitsschießen darf nicht in der unmittelbaren Nähe von Wäldern bei Trockenphasen oder sonst erhöht entzündbarem und brennbarem Umfeld durchgeführt werden.

Beilage: Lageplan

Merkblatt Hochzeitsschießen

Beim Hochzeitsschießen sind das Oö. Polizeistrafgesetz bzw. das Pyrotechnikgesetz zu beachten und einzuhalten.

Welche Vorgangsweise einzuhalten ist bzw. ob eine Genehmigung bei der BH Vöcklabruck zu beantragen ist, ist abhängig vom verwendeten Schießmaterial.

Pulverladungen unterliegen dem Pyrotechnikgesetz.

Das Entzünden von Gasgemischen unterliegt dem Oö. Polizeistrafgesetz.

Im **Oö. Polizeistrafgesetz** sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 3

Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Im **Pyrotechnikgesetz** sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Böllerschießen

§ 29. (1) Das Böllerschießen ist nur

1. unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen und
2. aufgrund einer besonderen Bewilligung gestattet.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu feierlichen oder festlichen Anlässen, bei denen das Böllerschießen Brauchtum darstellt, auf Antrag Personen zu erteilen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. verlässlich sind und

3. über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse in Bezug auf die Böllerkanone und die zu verwenden beabsichtigten Böllerpatronen verfügen, sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigten Böllerschießens gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(3) Schießtechnische Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 Z 3 liegen vor, wenn der Antragsteller über Fachwissen hinsichtlich der Funktionsweise und Wirkung der verfahrensgegenständlichen Böllergeräte gemäß Abs. 1 Z 1 verfügt. (4) Die Behörde hat Ort und Zeit des Böllerschießens im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben. (5) Abs. 1 gilt nicht für das Böllerschießen mit 1. Prangerstutzen im Rahmen der Brauchtumspflege und 2. pyrotechnischen Gegenständen im Sinn des § 11.

Bei **Pulverladungen** ist das Böllerschießen **bewilligungspflichtig** und bedarf es einer Bewilligung des Bezirkshauptmannes als Pyrotechnikbehörde gemäß § 29 Pyrotechnikgesetz.

Bei **Gasladungen** sind die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes nicht anzuwenden, sondern hinsichtlich der ungebührlichen Lärmerregung jene des **Oö. Polizeistrafgesetzes**.

Bei einem Hochzeitsschießen ist jedenfalls Folgendes zu beachten:

- Das Hochzeitsschießen ist bei der örtlich zuständigen Gemeinde und Polizeiinspektion anzukündigen.
- Das Hochzeitsschießen darf ausschließlich am Vorabend einer Hochzeit höchstens in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie am Tag der Hochzeit in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und Trauungsbeginn.

Da immer öfter „Hochzeitsschießen“ mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 bis F4 durchgeführt werden (sie verursachen neben der Lärmerregung auch entsprechende Lichteffekte und Bilder), sind die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes (insbesondere § 38 für die Kategorie F2) zu beachten. **Für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 und F4 bedarf es einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.**

Im **Pyrotechnikgesetz** sind dazu etwa folgende Bestimmungen maßgeblich: **Verwendung an bestimmten Orten**

§ 38. (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.

(2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten. (3) Abs. 2 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die als Hauptwirkung keinen akustischen Effekt aufweisen, wenn

1. der über die Einrichtung Verfügungsberechtigte nachweislich seine Zustimmung zur Verwendung erteilt hat und

2. gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit nicht entstehen.

(4) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei den 1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und 2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen sind ausgeschlossen.

(5) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Besitz und Verwendung unter besonderen Umständen

§ 39. (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung.

Dieser Aktenvermerk ergeht an:

1. Polizeiinspektion St. Georgen i.A.

mit dem Auftrag zur Überprüfung

(verboten ist das durchgehende Schießen sowie das Schießen im verbauten Ortsgebiet!)

2. An den Verantwortlichen per E-Mail:

Zur Kenntnis genommen:

Der Bürgermeister:

Verantwortliche Person:

(Datum)

(Friedrich Mayr-Melnhof, BSc.)

(Datum, Unterschrift)